**Instandhaltungsvertrag**

zwischen

Gemeindewerke Musterhausen

Beispielweg 99

0000 Irgendwo

(nachfolgend Gemeindewerke genannt)

und

Firma Muster AG

Facility Management

Beispielweg 88

0000 Irgendwo

(nachfolgend Kunde genannt)

betreffend

**Instandhaltung**

Anlage: Transformatorenstation TS Musterweg, private Komponenten (Firma Muster AG)

|  |
| --- |
| **Inhalt** |
| 1 | Vertragsgegenstand |
| 2 | Vertragsbestandteile |
| 3 | Objektdaten |
| 4 | Leistungsumfang |
| 5 | Auftragsausführung |
| 6 | Verrechnung |
| 7 | Haftung |
| 8 | Vertragsdauer und Kündigung |
| 9 | Änderungen |
| 10 | Übertragung des Vertrages |
| 11 | Anwendbares Recht, Streitigkeiten |

**1. Vertragsgegenstand**

Der Kunde überträgt die Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten für die Komponenten, welche sich in dessen Privatbesitz befinden (gemäss Anhang) an die Gemeindewerke mit dem Ziel, die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit der Anlage sicherzustellen, sowie den gesetzlichen Anforderungen genüge zu tragen. Die Gemeindewerke übernehmen gegenüber dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) die Aufgabe als Betriebsinhaber.

**2. Vertragsbestandteile**

Der Anhang besteht aus

* Schutzkonzept
* Unterhaltskonzept
* Disposition MS-Anlage
* Instandhaltungskosten
* Ansprechpartner

ist integrierter Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

**3. Leistungsumfang**

Die Instandhaltungsarbeiten werden in die Instandhaltungsplanung (Q-System/EKAS) der Gemeindewerke aufgenommen und analog der eigenen Anlagen gemäss den internen Vorschriften ausgeführt. Der Auftrag umfasst folgende Leistungen:

1. Basisauftrag
	* Jährliche Sichtkontrolle
		+ sichtbare Veränderungen registrieren (elektrischer Teil, baulicher Teil, Umgebung)
		+ Zugänglichkeit und Schliessmechanismus der Station kontrollieren
		+ Reservematerial und Ausstattung kontrollieren
	* Instandhaltungsplanung, Dokumentation, Auswertungen
		+ Anlageeigentümer über ausgeführte Kontrolle informieren
		+ Planung der periodischen Instandhaltungsarbeiten
	* Betriebsführung im Störungsfall
2. Instandhaltungsarbeiten (Inspektion, Wartung, Instandsetzung)
	* Funktionskontrolle, Wartungs- und kleinere Instandsetzungsarbeiten an der Mittelspannungsschaltanlage je nach Beurteilung der Sichtkontrolle und Abschaltmöglichkeit der Anlage (Normalfall: im Turnus von 5 Jahren, gemäss Vorgaben ESTI)
		+ spannungsfreier Zustand der Anlage sicherstellen (abschalten mit Schaltprogramm)
		+ Funktionstüchtigkeit der MS-Schaltanlage überprüfen
		+ Reinigung der gesamten Anlage
		+ Schmieren der beweglichen Teile
	* Funktionskontrolle und Wartung der Schutzrelais im Turnus von 10 Jahren
		+ Leistungsschalter ausfahren (spannungsloses Arbeiten)
		+ Funktionstüchtigkeit der Relais überprüfen und bei Bedarf neu justieren
		+ Reinigung der Relais
	* Zustandskontrolle der Erdungsanlage im Turnus von 10 Jahren gemäss Starkstromverordnung Art. 61 und den anerkannten Regeln der Technik.
		+ Erdungsmessung durchführen
3. Erneuerungs- und Sanierungsvorhaben sowie grössere Revisionen
	* Teil- oder Gesamtsanierung / Teil- oder Gesamterneuerung
		+ grössere Revisionen (Erkenntnis durch Kontrollen)
		+ Umbau oder Anpassung der bestehenden Anlage
		+ Erneuerung oder Teilerneuerung bedingt durch Alterung oder Abnützung der Anlage
	* Schaltungen / Betriebstätigkeiten nach Auftrag des Kunden
4. Störungsbehebung
	* Behebung von Störungen

**5. Auftragsausführung**

Die Instandhaltungsarbeiten werden durch Spezialisten der Gemeindewerke ausgeführt. Bei Bedarf wird Personal von Lieferfirmen oder Subunternehmen beigezogen. Schalthandlungen und Sicherheitsvorkehrungen werden in gegenseitiger Absprache durch die Gemeindewerke ausgeführt. Über die Instandhaltungsarbeiten wird schriftlich rapportiert.

1. **Basisauftrag:** Inspektions-, Instruktions- und Wartungsarbeiten sind mit dem Kunden abzusprechen.
2. **Instandhaltungsarbeiten:** Alle Instandhaltungsarbeiten sind mit dem Kunden abzusprechen (Teil- oder Totalabschaltung der Anlage, Aufwand je nach Zustand).
3. **Erneuerungs- und Sanierungsvorhaben:** Die Gemeindewerke informieren den Kunden schriftlich über bestehende Mängel, mögliche Lösungswege und die daraus entstehenden Kostenfolge. Die vorzukehrenden Arbeiten werden in gegenseitiger Absprache festgelegt.
4. **Störungsbehebung:** Im Störfall sind die Gemeindewerke zu informieren. Allfällige Störungen an den im Vertrag festgehaltenen elektrischen Anlagen werden so schnell als möglich behoben. Kann eine Störung nicht unmittelbar behoben werden, wird die Auftraggeberin umgehend über den zeitlichen Ablauf und das weitere Vorgehen informiert.

**6. Verrechnung**

a) Basisauftrag : gemäss Anhang

b) Instandhaltungsarbeiten : nach Aufwand

c) Erneuerungs- und Sanierungsvorhaben : nach Rücksprache bzw. Offerte

d) Störungsbehebung : nach Aufwand

**7. Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende vertragliche und ausservertragliche Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haben die Gemeindewerke und der Kunde gegenseitig keine weitergehenden vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

**8. Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert zwei Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Dieser Vertrag kann jederzeit aus wichtigen Gründen per sofort ausserordentlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt u.a. die Geschäftsaufgabe ohne Rechtsnachfolger oder Konkurs des Kunden. Bereits bezahlte Entschädigungen werden nicht zurückerstattet.

**9. Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen vertragsrelevanter Daten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

**10. Übertragung des Vertrages**

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

**11. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Pfäffikon ZH

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und gegenseitig von beiden Vertragspartnern rechtsgültig unterzeichnet.

|  |  |
| --- | --- |
| **Auftraggeber:** | **Auftragnehmer:** |
| Firma Muster AGFacility ManagementBeispielweg 880000 Irgendwo | Gemeindewerke MusterhausenBeispielweg 990000 Irgendwo |
|  |  |
| Ort, Datum: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Ort, Datum: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| (Stempel und Unterschrift) | (Stempel und Unterschrift) |

**Anhang**

**Instandhaltungskosten**

Arbeitsumfang gemäss Instandhaltungsvertrag

Basisauftrag : CHF 999.00 exkl. MWSt pro Jahr

Instandhaltungsarbeiten : nach Aufwand

Erneuerungen, Sanierungen : gemäss Offerte

Störungsbehebung : nach Aufwand

**Ansprechpartner**

***Gemeindewerke:***

Max Muster : Leiter Technik

Telefon : 000 000 00 00

E-Mail : max.muster@musterhausen.ch

Pikettdienst (24h) : 000 000 00 00